

**Vierte Satzung zur Änderung der Satzung der Friedrich-Alexander-Universität
Erlangen-Nürnberg (FAU) über die Abweichung von Regelungen in den
Studien- und Prüfungs- sowie Promotions- und Habilitationsordnungen auf-
grund von Einschränkungen im Lehr- und Prüfungsbetrieb durch das Corona-
Virus SARS-CoV-2 – Corona-Satzung –**

Vom 15. Februar 2021

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayH-SchG erlässt die FAU folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Satzung der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) über die Abweichung von Regelungen in den Studien- und Prüfungs- sowie Promotions- und Habilitationsordnungen aufgrund von Einschränkungen im Lehr- und Prüfungsbetrieb durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 – Corona-Satzung – vom 17. April 2020, zuletzt geändert durch Satzung vom 2. Dezember 2020, wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „COVID19-Pandemie“ das Zeichen „;“ und die Worte „eine Mehrfachbegünstigung ist ausgeschlossen“ gestrichen.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach den Worten „die im“ und „stattfinden (alle dem“ werden jeweils das Wort und die Zahlen „Wintersemester 2020/2021“ durch das Wort und die Zahl „Sommersemester 2021“ ersetzt.

bb) Ziffer 2 wird wie folgt geändert:

(1) In Satz 1 werden nach den Worten „einer Prüfung erlischt“ die Worte „vorbehaltlich der Regelung in Satz 3“ eingefügt.

(2) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

„³Satz 2 gilt für den Rücktritt vom Erstversuch einer Prüfung entsprechend in Fällen, in denen eine Wiederholungsprüfung noch in demselben Semester angeboten wird; die Studierenden können sich jedoch eigenständig von der Wiederholungsprüfung wieder abmelden bzw. von dieser zurücktreten.“

2. In § 6 wird nach Abs. 4 folgender neuer Abs. 5 angefügt:

„(5) ¹Die vierte Änderungssatzung tritt am 1. April 2021 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten die Änderungen in § 5 Abs. 2 Nr. 2 mit Wirkung auch für dem Wintersemester 2020/2021 zugeordnete Prüfungen in Kraft. ³Entsprechend Abs. 1 Satz 4 wird die Geltungsdauer der Corona-Satzung bis zum Ende des Sommersemesters 2021 verlängert.“

§ 2

¹Diese Änderungssatzung tritt am 1. April 2021 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten die Änderungen in § 5 Abs. 2 Nr. 2 mit Wirkung auch für dem Wintersemester 2020/2021 zugeordnete Prüfungen in Kraft. ³Entsprechend Abs. 1 Satz 4 wird die Geltungsdauer der Corona-Satzung bis zum Ende des Sommersemesters 2021 verlängert.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der FAU vom 10. Februar 2021 und der Genehmigungsfeststellung des Präsidenten Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger vom 15. Februar 2021.

Erlangen, den 15. Februar 2021

Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger
Präsident

Die Satzung wurde am 15. Februar 2021 in der FAU niedergelegt; die Niederlegung wurde am 15. Februar 2021 durch Anschlag in der FAU bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 15. Februar 2021.